

ist und einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsabchlusses bildet. In solchem Falle wird die Anwendbarkeit des Art. 4 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kreditgewährung in gewissem Umfange in der betreffenden Branche üblich ist; auch ist es ohne Belang, ob für die Kreditgewährung ein besonderes Äquivalent (Erhöhung des sonst üblichen Kaufpreises, Verzinslichkeit desselben, Abzug im Falle der Barzahlung) bedungen worden ist; denn die regelmäßige Hingabe von Waren auf Kredit stellt sich auch ohne Preissteigerung als gewerbsmäßiger Betrieb von Kreditgeschäften insofern hier dar, als durch die Zahlungserleichterung Kunden beigezogen und aus der größeren Zahl der Geschäftsabchlüsse Gewinn gezogen und der Nachteil der Kreditgewährung ausgeglichen wird.

Wir bitten sehr um gefällige Meinungsäußerungen zu Obigem und wollen in nachstehendem versuchen unsere eigene, von der Auffassung der „Allgemeinen Zeitung“ abweichende Meinung zu begründen.

Der in das Wuchergesetz durch die Novelle vom 19. Juni 1893 neu eingeführte Artikel 4 lautet:

„Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.“

„Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf Zinsen für das verfloßene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.“

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;
2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekendarlehenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darlehnsinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.“

Wir können aus diesem Text nicht herauslesen, daß auch das buchhändlerische Abzahlungsgeschäft diesem Paragraphen unterworfen sein soll, so lange es den bisherigen Grundsatz beibehält, die Bücher nicht über den Ladenpreis hinaus zu verteuern. Nur in diesem Falle würde es nach unserer Meinung mit dem Kredit selbst ein Geschäft machen und wäre als Kreditgeschäft im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen. Hätte auch diese Art der Abzahlungsgeschäfte in das Gesetz eingeschlossen werden sollen, so wäre doch sicher zu erwarten gewesen, daß der neue Gesetzesentwurf über die Abzahlungsgeschäfte (vgl. Börsenblatt 1894 Nr. 14) hierüber klare Bestimmung getroffen hätte. In dem Entwurf fehlt aber nicht nur irgend ein Hinweis auf die fragliche Verpflichtung, sondern die Begründung sagt sogar im Gegenteil folgendes:

„Die Unzweckmäßigkeit aller Maßregeln, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen könnten, führt dazu, daß die Gesetzgebung sich mit der Bekämpfung einzelner Auswüchse auf dem fraglichen Gebiete begnügen muß. In dieser Beziehung darf eine wesentliche Abhilfe zunächst von der Strafgesetzgebung erwartet werden. Nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) der Thatbestand des Wuchers auf die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Ausbeutung mittels gegenseitiger Verträge ausgedehnt worden ist, kann auch ein wucherisches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Bestrafung nach sich ziehen. Jene Strafbestimmung übt zugleich eine weitgreifende Rückwirkung auf das Vertragsverhältnis aus; denn es sind die unter das Strafgesetz fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leistungen befugt. Hiervon und von der besonderen Strafbestimmung im § 7 des Entwurfs abgesehen, kann es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts handeln. Indem der vorliegende Entwurf es unternimmt, Vorschriften dieser Art zu treffen, geht er davon aus, daß gewisse Rücksichten im Abzahlungshandel allerdings einige Beschränkungen der Vertragsfreiheit geboten erscheinen lassen; daß es aber im übrigen so wenig zweckmäßig wie erwünscht sein würde, das Abzahlungsgeschäft außerhalb des gemeinen Rechts zu stellen.“

Hieraus glauben wir entnehmen zu dürfen, daß die Strafbestimmung im § 4 des Wuchergesetzes denjenigen Abzahlungshändler nicht treffen soll, der, wie der buchhändlerische, keine Zinsen berechnet, sich also den gewährten Kredit nicht extra bezahlen läßt.

L. Hueber in Malaga.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 8. 11. 14.)

Ueber den Schwindler L. Hueber in Malaga, dessen Verschlagenheit und Gemeingefährlichkeit sich immer mehr erweist, liegt der Redaktion d. Bl. neuerdings eine bedenklich große Zahl von Zuschriften aus den Kreisen des deutschen Verlagsbuchhandels vor. Es wurden ihr jetzt auch Briefe Huebers aus früheren Monaten, aus dem Juni und Juli 1893 vorgelegt, zum Teil auch längere Korrespondenzen, deren Abdruck vorbehalten sei. Darin heißt es auf Mahnungen zum einen Teil: „Ich habe nichts erhalten, kann von dem Buche jetzt auch keinen Gebrauch mehr machen“, zum anderen Teil schrieb Hueber, daß der Geldbetrag hierbei mitfolge, während sich in dem betreffenden (äußerlich scheinbar absichtlich verlegten) Briefe, der nicht eingeschrieben war, kein Geld befand. Auf Vorstellungen hierüber wurde Hueber unangenehm.

Die Persönlichkeit des Schwindlers wird sich dadurch feststellen lassen, daß er in einem Briefe vom 1. Juli 1893 die folgende Adresse angiebt:

9, Calle de Marqués de Larios, Nueva Victoria
Málaga.

In einem Briefe vom 6. Juli 1893 bedient er sich eines Briefbogens der Firma:

G^{mo}. Dörr & Cie., Dörr & Ximenez
Malaga, 19, Calle S^o Lorenzo,

die er gleichzeitig als seine Adresse angiebt.

Anzeigeblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[3379] Hierdurch die Mitteilung, daß ich meine seit 22 Jahren betriebene Buchhandlung am heutigen Tage an Herrn Otto Uhlig aus Dortmund verkauft habe.

Ich bitte freundlichst, die seit 1. Januar dieses Jahres gemachten Sendungen auf Herrn Otto Uhlig zu übertragen, welcher das Geschäft unter der Firma Rob. Schilling's Buchhandlung (Otto Uhlig) fortführen wird.

Indem ich für das mir in reichstem Maße geschenkte Vertrauen bestens danke, thue ich ein Gleiches Herrn Bernh. Hermann in Leipzig gegenüber, welcher in der langen Reihe von Jahren meine Vertretung aufs sorgfältigste zu vertreten wußte.

Hochachtungsvoll
Bernburg, 3. Januar 1894.

Hugo Vils
in Firma Rob. Schilling's Buchh.

[3380] Aus vorstehender Anzeige des Herrn Hugo Vils ersehen Sie, daß ich dessen Buchhandlung ohne Aktiva und Passiva käuflich übernommen habe und unter der Firma

Rob. Schilling's Buchhandlung (Otto Uhlig)

weiterführen werde.

Ich bitte Sie, mir Conto offen halten zu wollen und darf wohl um so eher hierauf rechnen, da ich als früherer Besitzer der Köppen'schen Buchhandlung in Dortmund mit Ihnen in langjähriger für beide Teile erspriesslicher Verbindung gestanden habe.

Freundschaftliche Beziehungen zu Herrn G. E. Schulze in Leipzig, meinem früheren Kommissionsär, veranlassen mich, diesem Herrn meine Kommission zu übertragen.

Mein Unternehmen Ihnen bestens empfehlend, zeichne

Hochachtungsvoll

Otto Uhlig

i. F.: Rob. Schilling's Buchhandlung.

Verkaufsanträge.

[17] In einer grossen, besonders bevorzugten Stadt Mitteld Deutschlands ist eine seit ca. 10 Jahren bestehende Buch- und Musikalienhandlung nebst Antiquariat mit sehr guter und ausgebreiteter Kundschaft zu verkaufen. Das noch sehr ausdehnungsfähige Geschäft machte einen Umsatz von ca. 35000 M mit ca. 4—5000 M Reingewinn. Das gut gewählte und reichassortierte Buch- und Musikalien-Lager hat einen Nettowert von ca. 20—25000 M. Kaufpreis 30000 M. mit mindestens Hälfte Anzahlung, bei Barzahlung entsprechend billiger.
Berlin W. 35.

Elwin Staudé.

[677] Zur Etablierung vorzüglich geeigneter Verlag — belletrist. u. handelswissenschaftl. Richtung — wegen Abgang vom Fach samt kompl. Einrichtung sofort preiswert zu verkaufen. Ernstgem. Anfragen von Selbstreflektenten, welche nachweislich über grösseres Kapital verfügen, unter # 677 durch die Geschäftsstelle d. B.-V. erbeten.